

bestehen, wenn es sich um die Betreuung durch nahe Verwandte handelt, deren Familienkreis dem Kind vertraut ist und die auf seine Erziehung vorteilhaft einwirken, wie sich aus der Stellungnahme des Referats Jugendhilfe ergibt.

Zutreffend wird im Kassationsantrag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß gegen diese Auffassung des Stadtgerichts grundsätzliche Bedenken bestehen, da sich daraus ergeben könnte, daß der Elternteil, der einer verantwortungsvollen Arbeit mit größeren beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen nachgeht, von vornherein für die Ausübung des Erziehungsrechts weniger geeignet wäre.

§§ 19, 20, 25 FGB; § 9 der VO über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 202); OG-Richtlinie Nr. 18.

Die den Lehrern gewährte Kinderbeihilfe ist unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Gehalts ist oder daneben gezahlt wird, beim Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen. Zahlt dieser Lohnsteuer für die Kinderbeihilfe, so kann das Kind nur deren Nettobetrag (Gesamtbetrag abzügl. Lohnsteueranteil) beanspruchen.

OG, Urt. vom 1. Februar 1968 - 1 ZzF 37/67.

Mit Teilurteil hat das Kreisgericht die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht für die vier Kinder der Verklagten übertragen und den Kläger verurteilt, für sie Unterhalt zu zahlen. Außerdem wurde er verpflichtet, je Kind 20 M Lehrerkindergeld monatlich abzuführen.

Gegen die Unterhaltsentscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, da die festgesetzten Beträge überhöht seien. Außerdem sei nicht beachtet worden, daß er die ihm gezahlte Kinderbeihilfe versteuern müsse.

Das Bezirksgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Das den Lehrern gewährte Kindergeld sei nicht Bestandteil ihres Gehalts. Es stehe den Kindern zu und sei deshalb ungekürzt an sie abzuführen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die sehr knapp gehaltenen Entscheidungsgründe des Bezirksgerichts vermögen deshalb nicht zu überzeugen, weil sie sich nur formal mit dem Einwand des Klägers auseinandersetzen, die Unterhaltsbemessung sei fehlerhaft, weil die Zivilkammer unbeachtet gelassen habe, daß die Kinderbeihilfe Bestandteil seines Gehalts und steuerpflichtig sei.

Als das Plenum des Obersten Gerichts in Abschn. III Ziff. 3 D der Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (NJ 1965 S. 305) festlegte, daß Kinderbeihilfen für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Lehrer) den Kindern allein zustehen, hat es sich davon leiten lassen, daß der zum Lohn oder Gehalt zusätzlich gezahlte Betrag gewährt wird, um den Lebensbedarf des Kindes noch besser befriedigen zu können. Die Kinderbeihilfe soll also dem Kind zugute kommen. Diese Zweckbestimmung muß auch dann gesichert sein, wenn das Kind nicht mit beiden Elternteilen zusammenlebt. Der Elternteil, dem die Kinderbeihilfe ausgezahlt wird, ist daher gehalten, sie dem Kinde unbeschadet seiner daneben bestehenden Unterhaltspflicht zur Verfügung zu stellen.

Die in Abschn. III Ziff. 3 D der Richtlinie Nr. 18 enthaltene Bezugnahme auf das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 10. Oktober 1963 — 3 BF 59/63 — (NJ 1964 S. 288), dem im Ergebnis zugestimmt wurde, hat wegen der Formulierung im beigefügten Rechtsatz — nicht in den Entscheidungsgründen selbst —, daß die

Lehrern gewährte zusätzliche Kinderbeihilfe nicht Bestandteil ihres Gehalts sei, in einigen Fällen zu irrigen Rechtsauslegungen verschiedener Art durch Instanzgerichte geführt. In seinem Urteil vom 3. Februar 1966 - 1 ZzF 36/65 - (NJ 1966 S. 185) hat das Oberste Gericht neben anderem klargestellt, daß das unterhaltsberechtigste Kind auch dann die Kinderbeihilfe für sich allein in Anspruch nehmen kann, wenn sie Bestandteil des Lehrergehalts ist. Es hätte nicht im Interesse des Kindes gelegen, die Zahlung der Beihilfe davon abhängig zu machen, ob sie nach gesetzlicher Vorschrift oder tariflicher Vereinbarung zu den Dienstbezügen des Unterhaltsverpflichteten gehört oder ob das nicht der Fall ist. Allein die bereits erörterte Zweckbestimmung kann bei Berücksichtigung des familienrechtlichen Charakters für die Lösung des Problems entscheidend sein. Eine andere Auffassung würde zu formalen Ergebnissen führen und berechtigte Ansprüche des Kindes verletzen. Die in der Richtlinie Nr. 18 für alle Gerichte verbindlich festgelegte Form der Behandlung der Kinderbeihilfe im Unterhaltsprozeß des Kindes gilt also, das sei nochmals hervorgehoben, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall als Bestandteil des Lohns oder Gehalts anzusehen ist oder daneben gezahlt wird. Deshalb ist es insoweit auch ohne Bedeutung, ob die Kinderbeihilfe Teil der Gesamt- oder Grundvergütung des Bezugsberechtigten ist.

Die Bezüge des Klägers bemessen sich nach der VO über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 202) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Nach § 9 Abs. 4 obiger VO erhalten auch diese Lehrkräfte, wenn sie unterhaltsberechtigste Kinder haben, für jedes Kind monatliche Beihilfen in Höhe von 20 M, die nach § 4 der 7. DB vom 5. Dezember 1959 (GBl. 1960 I S. 8) für jedes Kind jeden Monat nur je einmal gezahlt werden. Hätte demnach z. B. die erziehungsberechtigte Verklagte Anspruch auf Zahlung einer solchen Beihilfe, so könnte sie der Kläger nicht für sich verlangen. Auch hieraus erhellt, daß es gerechtfertigt ist, den unterhaltspflichtigen, nicht erziehungs berechtigten Elternteil, anzuhalten, gewährte Beihilfen dem Kinde allein zu überlassen.

Richtig ist, daß die Kinderbeihilfen steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Während z. B. nach der Vereinbarung des Ministeriums für Volksbildung und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung vom 21. Februar 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5, S. 43) die Kinderbeihilfe nach ausdrücklicher Vorschrift steuerfrei ist, ist für die nach der VO vom 22. Januar 1953 den Fachschullehrern, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind, gewährte Kinderbeihilfe Lohnsteuer zu zahlen (vgl. Lohnsteuer, Sozialversicherung, Ausgleichszahlungen und Lohnausgleich, Lohnzuschläge, Ehegatten- und Kinderzuschläge, Berlin 1965, S. 121). Aber auch durch die differenzierte steuerliche Behandlung der Kinderbeihilfe geht ihr Charakter und ihre Zweckbestimmung nicht verloren. Es besteht deshalb auch insoweit kein Grund, von den Festlegungen in der Richtlinie Nr. 18 abzugehen, daß die Kinderbeihilfe dem Kinde allein zusteht.

Zuzustimmen ist der im Kassationsantrag vertretenen Meinung — was von den Instanzgerichten trotz der Ausführungen des Klägers und der hierzu überreichten Bescheinigung nicht beachtet wurde —, daß das Kind, sofern die Beihilfe versteuert werden muß, keinen Anspruch auf Übernahme des auf sie entfallenden Steueranteils durch den unterhaltsverpflichteten Elternteil hat. Eine andere Handhabung führte nicht nur zur Verletzung des Grundsatzes, daß der Verpflich-